

LOTSENBRÜDERSCHAFT
NOK II / Kiel / Lübeck / Flensburg
Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts

LOTSTARIFORDNUNG

und

INFORMATIONEN

Tarifjahr: 2012

**Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere
(Lotstarifverordnung - LTV)
in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung
gültig ab dem 01.01.2012
- Lesefassung -**

§ 1

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die ein Seelotsrevier befahren, sind Lotsabgaben nach der Anlage 1 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für
1. Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) bis zu 300, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen,
 2. Binnenschiffe, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen, und
 3. Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, für Dienstfahrzeuge des Bundes, die der Wahrnehmung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben dienen, sowie für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
- (2) Kehrt ein Fahrzeug um und tritt es nach Wegfall der die Umkehr veranlassenden Gründe die Fahrt in der ursprünglichen Richtung erneut an, so ist die Lotsabgabe nur einmal zu entrichten.
- (3) Die Lotsabgaben werden ermäßigt
1. für Fahrzeuge, die keinen Seelotsen annehmen,
 - a) auf den Seelotsrevieren Wismar/Rostock/Stralsund
im regelmäßigen Personenverkehr um 80 vom Hundert
im Übrigen um 50 vom Hundert
 - b) auf den übrigen Seelotsrevieren
im regelmäßigen Personenverkehr um 60 vom Hundert
im Übrigen um 10 vom Hundert

2. für Fahrzeuge, die einen Seelotsen annehmen,
- a) auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock /Stralsund
für Passagierschiffe um 30 vom Hundert
für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert
 - b) auf der Trave für Fahrzeuge im regelmäßigen
Personenverkehr, die zur Annahme eines Seelotsen
verpflichtet sind, um 60 vom Hundert
- 2.1 für Fahrzeuge im regelmäßigen Post- und Personenver-
kehr mit den Nordseeinseln und der niederländischen
Emsküste um 90 vom Hundert
- 2.2 für Containerschiffe mit einer Bruttoreaumzahl über 20.000 im Li-
niendienst für eine Reederei, die mit solchen Schiffen im Linien-
dienst auf der Ems mindestens 50 Fahrten im Kalenderjahr durch-
geführt, um 60 vom Hundert.

Die Reederei hat die Absicht, einen solchen Liniendienst durchzu-
führen, jeweils spätestens bei der ersten Fahrt im Kalenderjahr der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest schriftlich anzuzeigen.
Die Ermäßigung wird bei jeder Fahrt sofort gewährt. Sind bis Ende
des Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die er-
langten Ermäßigungsbeträge sofort nach zu entrichten.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

- (4) Die Lotsabgaben werden erhöht im Seelotsrevier Wismar / Rostock / Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung, die einen Seelotsen annehmen.

§ 2

- (1) Für die Leistungen der Seelotsen sind Lotsgelder (Beratungsgeld, Wartegeld und Auslagen) nach der Anlage 2 zu entrichten.
- (2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Seelotsen annehmen, ist bei Annahme von
- 1. 2 Seelotsen das 1½-fache,
 - 2. 3 Seelotsen das 2-fache,
 - 3. 4 Seelotsen das 2½-fache,
 - 4. 5 Seelotsen das 3-fache,
 - 5. 6 Seelotsen das 3½-fache
- des Beratungsgeldes zu entrichten.
- (3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Seelotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Seelotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

- (4) Das Beratungsgeld wird ermäßigt
1. auf dem Seelotsrevier Ems unter den in § 1 Absatz 3 Nummer 4 genannten Bedingungen für Containerschiffe mit einer Bruttoreumzahl über 20.000 um 40 vom Hundert
 2. auf der Trave für Fahrzeuge, die im Außenbereich bis Lübeck-Travemünde von der Lotsenannahmepflicht befreit sind um 15 vom Hundert
 3. auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund
 - a) für Passagierfahrzeuge um 30 vom Hundert
 - b) für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

- (5) Das Beratungsgeld wird erhöht im Seelotsrevier Wismar / Rostock / Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung.

§ 3

Zur Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges diejenigen Personen verpflichtet, die das Befahren des Reviers und die Inanspruchnahme der Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlasst haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei den Lotsabgaben mit Befahren des Reviers, bei den Lotsgeldern mit der Anforderung des Seelotsen.
- (2) Lotsabgaben und Lotsgelder werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand kann das Befahren des Reviers und die Tätigkeit der Seelotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtenden Lotsabgaben und Lotsgelder angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 6

- (1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und der Lotsgelder ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird
1. bei einem Seeschiff oder einem anderen nicht vermessenen Fahrzeug die Bruttoreaumzahl und
 2. bei einem Binnenschiff und einem anderen nicht geeichten Fahrzeug
 - a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
 - b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen
- von einem von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.
- (2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden als Bruttoreumzahl zugrunde gelegt:
1. bei Seeschiffen die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82)-Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagierautofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;
 2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A722(17) oder A.474(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreumzahl;
 3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
 4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
 5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die nach Absatz 1 Satz 2 geschätzten Bruttoreumzahl oder Wasserverdrängung in Tonnen;
 6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreumzahlen, die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge in Tonnen oder die Wasserverdrängung aller Fahrzeuge in Tonnen.
- (3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 € nach unten abgerundet und ab 0,50 € nach oben aufgerundet.

§ 7

- (1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den für das Seelotswesen als Aufsichtsbehörden zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erhoben und eingezogen. Diese können Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.

- (2) Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann von der Zahlung der Lotsabgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise befreien.

Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

A. Verzeichnis der Lotsabgaben

1 Lotsabgaben für Fahrtstrecken

Die Lotsabgabe für die Fahrtstrecke beträgt

1.1 auf der **Ems**

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | Emden-Reede und Borkum oder der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 100 vom Hundert |
| b) | Papenburg-Schleuse und Emden-Reede | 10 vom Hundert |
| c) | Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse | 5 vom Hundert |
| d) | Leer-Schleuse und Emden-Reede | 5 vom Hundert |
| e) | Emden-Reede und der Binnenrandzelbake | 50 vom Hundert |
| f) | der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne „Westerems“ | 50 vom Hundert |
| g) | Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne „Westerems“ | 55 vom Hundert |
| | und im Verkehr auf den Fahrtstrecken | |
| h) | von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven | 55 vom Hundert |
| i) | Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl | 55 vom Hundert |
| | des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1; | |

1.2 auf der **Weser**

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | Bremen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 100 vom Hundert |
| b) | Bremen und Elsfleth | 15 vom Hundert |
| c) | Elsfleth und Brake | 5 vom Hundert |
| d) | Brake und Nordenham | 10 vom Hundert |
| e) | Nordenham und Bremerhaven | 5 vom Hundert |
| f) | Bremerhaven oder der Reede von Blexen und den Ankerplätzen bei Hoheweg | 35 vom Hundert |
| g) | den Ankerplätzen bei Hoheweg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 30 vom Hundert |
| | des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2; | |

- 1.3 auf der **Jade**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ 100 vom Hundert
 - b) der inneren Grenze des Seelotsreviers und Schillig-Reede 50 vom Hundert
 - c) Schillig-Reede und der äußeren Grenze des Seelotsreviers 50 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3;
- 1.4 auf der **Elbe**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Hamburg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 100 vom Hundert
 - b) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth/Stade 20 vom Hundert
 - c) der Kaianlage vor Bützfleth/Stade und Brunsbüttel 20 vom Hundert
 - d) Brunsbüttel und Cuxhaven 20 vom Hundert
 - e) Cuxhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 40 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4;
- 1.5 auf dem **Nord-Ostsee-Kanal**
im Verkehr
- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
 - b) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Teilstrecke von zehn Kilometern mindestens jedoch 10 vom Hundert
20 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;
- 1.6 auf der **Kieler Förde**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn
- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
 - b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

- 1.7 auf der **Trave**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
 - b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
 - c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 50 vom Hundert
 - d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 25 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;
- 1.8 auf der **Flensburger Förde**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Flensburg und der Tonne „Flensburger Förde“ 100 vom Hundert
 - b) Flensburg und der Grenze des Seelotsreviers auf der Fahrt nach den dänischen Häfen an der Flensburger Förde ohne Annahme eines Seelotsen 65 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;
- 1.9 in der Wismarer Bucht (**Lotsbezirk Wismar**)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wismar und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 100 vom Hundert
 - b) Wismar und Innenreede sowie Innenreede und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 50 vom Hundert
 - c) der Tonne „Wismar“ und Außenreede 25 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 1;
- 1.10 in der Mecklenburger Bucht vor Rostock-Warnemünde (**Lotsbezirk Rostock**)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Seehafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 100 vom Hundert
 - b) Warnemünde und den seewärtigen Versetzpositionen 90 vom Hundert
 - c) Stadthafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 130 vom Hundert
 - d) der Reede und den seewärtigen Versetzpositionen 50 vom Hundert
 - e) Rostocker Fracht- und Fischereihafen und den seewärtigen Versetzpositionen 115 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 2;
- 1.11 auf den Gewässern um Rügen (**Lotsbezirk Stralsund**)
und im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Stralsund-Seehafen-Nord und der Tonne „Gellen“ 100 vom Hundert
 - b) Stralsund-Seehafen-Süd und der Tonne „Gellen“ 100 vom Hundert
 - c) Stralsund-Seehafen-Nord und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ 150 vom Hundert
 - d) Stralsund-Seehafen-Süd und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ 150 vom Hundert
 - e) alle übrigen Fahrtstrecken im Lotsbezirk Stralsund 100 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 3.

2 Zusätzliche Lotsabgabe in besonderen Fällen

Die Lotsabgabe beträgt

- 2.1 für Fahrzeuge, die eingehend oder ein- und ausgehend zur Annahme von Seelotsen verpflichtet sind oder ohne Annahmepflicht Seelotsberatung In Anspruch nehmen, im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Außenpositionen der Lotsenschiffe bei
- a) der Leuchttonne „Westerems“ und der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ 50 vom Hundert
 - b) der Leuchttonne „3/Jade2“ und den Lotsenversetzpositionen bei dem Feuerschiff „GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 50 vom Hundert
 - c) der „Tonne Elbe“ und der Lotsenversetzstation bei der „Tonne E3“ 50 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- Dies gilt nicht, wenn sich der Lotse bereits vor Beginn der Lotsung an Bord befindet oder nach der Lotsung an Bord verbleibt.
- 2.2 für Fahrzeuge, wenn das Lotsenversetzmittel aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird bei den Lotsenversetzpositionen
- a) Leuchttonne „Westerems“ oder Leuchttonne „GW/TG“ 50 vom Hundert
 - b) Leuchttonne „3/Jade“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 50 vom Hundert
 - c) Tonne „Elbe“ oder Tonne „E3“ 50 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 2.3 wenn der Seelotse bei den Außenstationen der Lotsenschiffe durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, weil eine andere Versetzungsart nicht möglich ist, bei
- a) Leuchttonne „Westerems“ 50 vom Hundert
 - b) Leuchttonne „3/Jade2“ 50 vom Hundert
 - c) Tonne „Elbe“ 50 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 2.4 wenn der Seelotse auf Wunsch der Schiffsführung durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, obwohl eine Versetzung durch ein Schiff hätte erfolgen können bei den Lotsenversetzpositionen
- a) Leuchttonne „Westerems“ oder Leuchttonne „GW/TG“ 100 vom Hundert
 - b) Leuchttonne „3/Jade2“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 100 vom Hundert
 - c) Tonne „Elbe“ oder Tonne „E3“ 100 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teile I.

Um die Seitenzahl zu begrenzen, wurden ausschließlich die Tabellen für die Bezirke der Lotsenbrüderschaft NOK II / Kiel / Lübeck / Flensburg eingefügt.

B. Tabelle der Lotsabgaben

Teil II

Bruttoraumzahl			Nord-Ostsee- Kanal	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
			EURO	EURO	EURO	EURO
über	-	bis	1	2	3	4
0	-	300	21	18	15	18
300	-	400	28	20	19	21
400	-	500	35	21	22	24
500	-	600	41	24	28	28
600	-	700	48	28	31	32
700	-	800	52	32	33	39
800	-	900	57	35	37	41
900	-	1 000	64	39	43	45
1 000	-	1 100	66	43	46	53
1 100	-	1 200	68	45	47	63
1 200	-	1 300	72	47	51	67
1 300	-	1 400	74	50	54	72
1 400	-	1 500	77	51	57	79
1 500	-	1 600	79	54	63	87
1 600	-	1 700	83	57	68	91
1 700	-	1 800	87	63	72	98
1 800	-	1 900	88	65	75	102
1 900	-	2 000	90	68	79	107
2 000	-	2 100	96	72	83	121
2 100	-	2 200	98	75	88	133
2 200	-	2 300	100	79	91	139
2 300	-	2 400	101	80	97	144
2 400	-	2 500	103	83	101	151
2 500	-	2 600	106	88	103	155
2 600	-	2 700	110	90	107	162
2 700	-	2 800	116	96	113	166
2 800	-	2 900	118	99	118	172
2 900	-	3 000	120	102	121	177
3 000	-	3 200	128	106	129	229
3 200	-	3 400	133	112	133	241
3 400	-	3 600	139	117	141	252
3 600	-	3 800	142	121	145	264
3 800	-	4 000	151	125	152	274
4 000	-	4 200	155	132	156	298
4 200	-	4 400	156	136	164	309
4 400	-	4 600	163	144	169	322
4 600	-	4 800	164	151	175	336
4 800	-	5 000	166	158	183	347
5 000	-	5 500	174	165	190	406
5 500	-	6 000	179	171	206	441
6 000	-	6 500	189	182	219	530
6 500	-	7 000	196	190	237	570
7 000	-	7 500	204	204	250	663
7 500	-	8 000	212	213	266	706
8 000	-	8 500	219	222	282	745
8 500	-	9 000	224	239	296	787
9 000	-	9 500	233	251	312	828
9 500	-	10 000	241	265	323	887
10 000	-	10 500	246	276	341	949
10 500	-	11 000	254	290	355	1 010

Bruttoreumzahl		Nord-Ostsee- Kanal	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		EURO	EURO	EURO	EURO
über	bis	1	2	3	4
11 000	- 11 500	262	296	369	1 044
11 500	- 12 000	270	303	377	1 139
12 000	- 12 500	274	317	389	1 209
12 500	- 13 000	285	325	400	1 255
13 000	- 13 500	292	339	415	1 294
13 500	- 14 000	296	353	426	1 342
14 000	- 14 500	305	365	438	1 388
14 500	- 15 000	314	374	450	1 476
15 000	- 15 500	320	386	454	1 541
15 500	- 16 000	329	397	461	1 605
16 000	- 16 500	337	408	468	1 654
16 500	- 17 000	343	419	472	1 704
17 000	- 17 500	352	427	477	1 752
17 500	- 18 000	359	438	484	1 801
18 000	- 18 500	366	448	490	1 828
18 500	- 19 000	372	458	495	1 855
19 000	- 19 500	380	468	502	1 887
19 500	- 20 000	387	476	508	1 920
20 000	- 20 500	396	486	515	1 953
20 500	- 21 000	403	495	520	1 984
21 000	- 21 500	413	505	525	2 020
21 500	- 22 000	419	516	530	2 054
22 000	- 22 500	426	525	538	2 090
22 500	- 23 000	435	536	545	2 125
23 000	- 23 500	441	543	551	2 165
23 500	- 24 000	449	552	554	2 201
24 000	- 24 500	455	562	561	2 240
24 500	- 25 000	463	573	567	2 276
25 000	- 25 500	470	585	573	2 318
25 500	- 26 000	476	595	578	2 357
26 000	- 26 500	485	607	585	2 399
26 500	- 27 000	492	618	591	2 441
27 000	- 27 500	501	628	596	2 473
27 500	- 28 000	507	639	603	2 506
28 000	- 28 500	516	650	608	2 506
28 500	- 29 000	523	661	613	2 506
29 000	- 29 500	530	672	620	2 506
29 500	- 30 000	538	684	625	2 506
30 000	- 31 000	552	694	638	2 506
31 000	- 32 000	568	706	649	2 506
32 000	- 33 000	583	717	661	2 506
33 000	- 34 000	596	726	672	2 506
34 000	- 35 000	613	739	684	2 506
35 000	- 36 000	627	743	694	2 506
36 000	- 37 000	642	759	708	2 506
37 000	- 38 000	658	773	719	2 506
38 000	- 39 000	672	790	730	2 506
39 000	- 40 000	688	802	741	2 506
40 000	- 42 000	718	835	766	2 506
42 000	- 44 000	747	864	789	2 506
44 000	- 46 000	777	893	811	2 506
46 000	- 48 000	807	922	835	2 506
48 000	- 50 000	838	953	858	2 506
für jede weiteren angefangenen					
2 000	über 50 000	32	30	7	
höchstens jedoch		2 506	2 506	2 506	2 506

Verzeichnis und Tabelle der Lotsgelder

A. Verzeichnis der Lotsgelder

1 Beratungsgeld

Das Beratungsgeld für die Fahrtstreckenlotsung beträgt

1.1 auf der **Ems**

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Emden-Reede und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 100 vom Hundert |
| b) Papenburg-Schleuse und Emden-Reede | 85 vom Hundert |
| c) Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse | 55 vom Hundert |
| d) Leer-Schleuse und Emden-Reede | 55 vom Hundert |
| e) Emden-Reede und der Binnenrandzelbake | 55 vom Hundert |
| f) der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 55 vom Hundert |
| g) Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 85 vom Hundert |
- und im Verkehr auf den Fahrtstrecken
- | | |
|--------------------------------------------------|----------------|
| h) von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven | 85 vom Hundert |
| i) von Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl | 85 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1;

1.2 auf der **Unterweser**

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|----------------------------------------------|-----------------|
| a) Bremen und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| b) Bremen und Elsfleth | 52 vom Hundert |
| c) Bremen und Brake | 100 vom Hundert |
| d) Bremen und Nordenham | 100 vom Hundert |
| e) Elsfleth und Brake | 80 vom Hundert |
| f) Elsfleth und Nordenham | 100 vom Hundert |
| g) Elsfleth und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| h) Brake und Nordenham | 80 vom Hundert |
| i) Brake und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| j) Nordenham und Bremerhaven | 80 vom Hundert |
| k) der Reede von Blexen und Bremerhaven | 25 vom Hundert |
| l) Bremerhaven und der Reede von Bremerhaven | 25 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2;

1.3 auf der **Außenweser**

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Bremerhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 100 vom Hundert |
| b) der Reede von Blexen und Bremerhaven | 25 vom Hundert |
| c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ und der „Schlüsseltonne“ im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Streckenlotsung von oder nach Bremerhaven | 20 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3;

- 1.4 auf der **Jade**
- im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ 100 vom Hundert
 - b) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung - von oder nach den Pieranlagen sowie zwischen den Ankerplätzen und den Pieranlagen des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4; 39 vom Hundert
- 1.5 auf der **Elbe**
- im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Hamburg und Brunsbüttel 100 vom Hundert
 - b) Hamburg und dem Elbehafen Brunsbüttel 115 vom Hundert
 - c) Wedel und Brunsbüttel 115 vom Hundert
 - d) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth/Stade 90 vom Hundert,
 - e) der Kaianlage vor Bützfleth/Stade und Brunsbüttel 100 vom Hundert
 - f) Brunsbüttel und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 100 vom Hundert
 - g) dem Elbehafen Brunsbüttel und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 115 vom Hundert
 - h) Brunsbüttel und Cuxhaven 65 vom Hundert
 - i) Cuxhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 85 vom Hundert
 - j) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und den Reeden vor Brunsbüttel 50 vom Hundert
 - k) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und dem Elbehafen Brunsbüttel 70 vom Hundert
 - l) Hamburg und der Este 50 vom Hundert
 - m) Hamburg und Wedel 70 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 5;
- 1.6 auf dem **Nord-Ostsee-Kanal**
- im Verkehr
- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
 - b) auf der Fahrtstrecke von der Lotsenstation Rüterbergen bis zur Schleuse in Kiel-Holtenau und umgekehrt 60 vom Hundert
 - c) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Teilstrecke von zehn Kilometern 12 vom Hundert
und, wenn nur eine Fahrtstrecke durchfahren und eine in dieser liegende Endschleuse benutzt wird, 25 vom Hundert
und, wenn nur eine Teilstrecke im Binnenhafen von Brunsbüttel durchfahren und keine Endschleuse benutzt wird 15 vom Hundert
höchstens 100 vom Hundert
 - d) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung - von oder nach dem Hafen Brunsbüttel-Ostermoor zusätzlich 15 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

- 1.7 auf der **Kieler Förde**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn
- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
 - b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;
- 1.8 auf der **Trave**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
 - b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
 - c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 55 vom Hundert
 - d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 55 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;
- 1.9 auf der **Flensburger Förde**
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen Flensburg und der Tonne „Flensburger Förde“
des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4; 100 vom Hundert
- 1.10 auf den **Fahrtstrecken zwischen**
- a) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ und der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ 18 vom Hundert
 - b) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ und der Lotsenversetzposition bei dem Feuerschiff „GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 16 vom Hundert
 - c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ und der Lotsenversetzposition bei der Tonne „E 3“ 8 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 1.11 in der Wismarer Bucht (**Lotsbezirk Wismar**)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wismar und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 100 vom Hundert
 - b) Wismar und Innenreede sowie Innenreede und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 50 vom Hundert
 - c) Tonne „Wismar“ und Außenreede 25 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 1;
- 1.12 in der Mecklenburger Bucht vor Rostock-Warnemünde (**Lotsbezirk Rostock**)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Seehafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 100 vom Hundert
 - b) Warnemünde und den seewärtigen Versetzpositionen 90 vom Hundert
 - c) Stadthafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 130 vom Hundert
 - d) der Reede und den seewärtigen Versetzpositionen 50 vom Hundert
 - e) Rostocker Fracht- und Fischereihafen und den seewärtigen Versetzpositionen 115 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 2;

- 1.13 auf den Gewässern um Rügen (**Lotsbezirk Stralsund**) und im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Stralsund-Seehafen-Nord und der Tonne „Gellen“ | 100 vom Hundert, |
| b) Stralsund-Seehafen-Süd und der Tonne „Gellen“ | 110 vom Hundert, |
| c) Stralsund-Seehafen-Nord und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ | 150 vom Hundert, |
| d) Stralsund-Seehafen-Süd und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ | 140 vom Hundert, |
| e) alle übrigen Fahrtstrecken im Lotsbezirk Stralsund des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 3. | 100 vom Hundert |
- 1.14 Das Beratungsgeld für Fahrzeuge, die auf den Seelotsrevieren von einem Liegeplatz zu einem anderen Liegeplatz verholt werden, richtet sich nach Abschnitt B Teil IV Nr. 1.
- 1.15 Werden auf den Seelotsrevieren während der Fahrtstreckenlotsung oder während des Verholens Tätigkeiten des Seelotsen für Anker, Funkbeschickung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobung, Drehkreisfahrten) oder für Meilenfahrten notwendig, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nr. 2 zu entrichten; dies gilt nicht für den Nord-Ostsee-Kanal.
- 1.16 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das zusätzliche Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nr. 2 für Fahrzeuge zu entrichten, die ankern müssen oder während der Fahrtstreckenlotsung festmachen, um zu bunkern oder um Proviant oder Ausrüstung zu übernehmen. Dies gilt auch für das Baggern oder den Güterumschlag während der Fahrtstreckenlotsung.

2 Wartegeld

- 2.1 Ein Wartegeld wird nach Abschnitt B. Teil IV Nr. 3 erhoben, wenn
- 2.1.1 der Seelotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist oder am vereinbarten Ort bereitsteht, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aber um mehr als eine Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde Wartezeit;
- 2.1.2 der angeforderte Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation;
- 2.1.3 sich die Anwesenheit des Seelotsen an Bord des Fahrzeuges dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde Wartezeit; dies gilt nicht für revierbedingte Wartezeiten in den Weichen des Nord-Ostsee-Kanals von weniger als zwei Stunden;
- 2.1.4 der Seelotse in einem Hafen außerhalb des Reviers an Bord geht, seine Tätigkeit aber erst nach Erreichen des Reviers ausübt, für die Zeit vom Verlassen seiner Einsatzstation bis zum Beginn seiner Tätigkeit für jede angefangene Stunde;
- 2.1.5 der Seelotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde. Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die Summe alle Wartezeiten zu berechnen.

3 Auslagen

Als Auslage sind zu erstatten

- 3.1 im Falle des Tatbestandes nach Abschnitt 2.1.2 für den vergeblichen Weg der Betrag nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 4;
- 3.2 im Falle des Tatbestandes nach Abschnittsnummer 2.1.4 oder 2.1.5 für 24 Stunden ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 5;
- 3.2.1 bei freier Verpflegung und angemessener Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßigtes Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 6;
- 3.3 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe a bei der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ mit dem Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, der angeforderte Seelotse am Standort des Hubschraubers oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.4 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe b bei dem Feuerschiff GB, oder bei den Lotsenversetzpositionen im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ versetzt oder ausgeholt wird, oder der angeforderte Seelotse am Standort des Lotsenversetzmittels oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.5 ein geldlicher Ausgleich nach dem Abschnitt B. Teil IV Nr. 7, wenn die Schiffsführung nicht in der Lage ist, den Seelotsen im Bedarfsfall angemessen unterzubringen;
- 3.6 die notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und der Einsatzstation und der Einsatzstation und dem Fahrzeug. Die Wahl des Verkehrsmittels richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen einer möglichst zügigen und termingerechten Besetzung des Fahrzeugs. Werden für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und die Flugkosten der Economy- oder Business-Klasse erstattungsfähig. Für die Höhe der Fahrtauslagen ist die jeweils verkehrsgünstigste Strecke zugrunde zu legen. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann die Art des Verkehrsmittels und die Höhe der Auslagen durch Richtlinien festlegen.

Um die Seitenzahl zu begrenzen, wurden ausschließlich die Tabellen für die Bezirke der Lotsenbrüderschaft NOK II / Kiel / Lübeck / Flensburg eingefügt.

B. Tabelle der Lotsgelder

Teil II

Bruttoraumzahl			Nord-Ostsee- Kanal EURO	Kieler Förde EURO	Trave EURO	Flensburger Förde EURO
über	-	bis	1	2	3	4
	0	- 300	755	191	131	98
	300	- 400	756	192	134	123
	400	- 500	757	195	137	151
	500	- 600	758	197	143	185
	600	- 700	782	199	155	211
	700	- 800	804	201	165	234
	800	- 900	829	205	173	258
	900	- 1 000	852	207	185	286
	1 000	- 1 100	876	208	195	298
	1 100	- 1 200	902	209	208	311
	1 200	- 1 300	928	211	216	332
	1 300	- 1 400	956	212	232	355
	1 400	- 1 500	981	213	241	366
	1 500	- 1 600	1 004	217	250	390
	1 600	- 1 700	1 028	221	260	428
	1 700	- 1 800	1 051	228	274	441
	1 800	- 1 900	1 074	231	284	452
	1 900	- 2 000	1 093	238	296	461
	2 000	- 2 100	1 111	246	306	463
	2 100	- 2 200	1 132	252	313	486
	2 200	- 2 300	1 148	259	325	512
	2 300	- 2 400	1 169	267	336	529
	2 400	- 2 500	1 188	275	348	551
	2 500	- 2 600	1 206	284	357	569
	2 600	- 2 700	1 227	293	374	590
	2 700	- 2 800	1 244	300	387	612
	2 800	- 2 900	1 273	309	404	631
	2 900	- 3 000	1 302	320	416	639
	3 000	- 3 200	1 331	331	423	646
	3 200	- 3 400	1 358	337	436	654
	3 400	- 3 600	1 386	349	444	676
	3 600	- 3 800	1 417	356	458	692
	3 800	- 4 000	1 448	366	473	714
	4 000	- 4 200	1 480	372	479	720
	4 200	- 4 400	1 512	383	494	736
	4 400	- 4 600	1 543	392	505	763
	4 600	- 4 800	1 585	407	516	777
	4 800	- 5 000	1 626	418	529	799
	5 000	- 5 500	1 669	435	552	830
	5 500	- 6 000	1 712	445	573	874
	6 000	- 6 500	1 759	462	593	898
	6 500	- 7 000	1 805	477	614	926
	7 000	- 7 500	1 855	487	629	938
	7 500	- 8 000	1 902	497	651	959
	8 000	- 8 500	1 953	506	667	1 014
	8 500	- 9 000	2 002	516	687	1 063
	9 000	- 9 500	2 050	524	704	1 092
	9 500	- 10 000	2 103	533	723	1 120
	10 000	- 10 500	2 153	540	739	1 166
	10 500	- 11 000	2 204	551	757	1 193
	11 000	- 11 500	2 256	567	773	1 218
	11 500	- 12 000	2 296	573	792	1 243

B. Tabelle der Lotsgelder

Teil II

Bruttoraumzahl			Nord-Ostsee- Kanal EURO	Kieler Förde EURO	Trave EURO	Flensburger Förde EURO
über	-	bis	1	2	3	4
		12 000 - 12 500	2 335	583	800	1 247
		12 500 - 13 000	2 375	589	807	1 295
		13 000 - 13 500	2 414	595	816	1 342
		13 500 - 14 000	2 452	602	824	1 368
		14 000 - 14 500	2 479	611	832	1 393
		14 500 - 15 000	2 503	618	844	1 407
		15 000 - 15 500	2 528	624	850	1 427
		15 500 - 16 000	2 551	632	854	1 468
		16 000 - 16 500	2 576	638	867	1 491
		16 500 - 17 000	2 599	646	873	1 510
		17 000 - 17 500	2 620	654	880	1 557
		17 500 - 18 000	2 630	662	889	1 597
		18 000 - 18 500	2 640	672	898	1 622
		18 500 - 19 000	2 650	679	906	1 647
		19 000 - 19 500	2 660	688	916	1 673
		19 500 - 20 000	2 670	693	925	1 699
		20 000 - 20 500	2 680	705	937	1 712
		20 500 - 21 000	2 690	713	944	1 742
		21 000 - 21 500	2 700	720	949	1 773
		21 500 - 22 000	2 710	727	960	1 803
		22 000 - 22 500	2 720	737	971	1 834
		22 500 - 23 000	2 730	744	976	1 865
		23 000 - 23 500	2 740	752	983	1 900
		23 500 - 24 000	2 750	762	993	1 932
		24 000 - 24 500	2 760	771	1 000	1 965
		24 500 - 25 000	2 770	779	1 009	1 997
		25 000 - 25 500	2 780	790	1 015	2 033
		25 500 - 26 000	2 790	800	1 023	2 067
		26 000 - 26 500	2 800	808	1 032	2 106
		26 500 - 27 000	2 810	817	1 040	2 140
		27 000 - 27 500	2 820	826	1 048	2 177
		27 500 - 28 000	2 830	835	1 058	2 215
		28 000 - 28 500	2 840	843	1 066	2 253
		28 500 - 29 000	2 850	854	1 076	2 294
		29 000 - 29 500	2 860	864	1 082	2 333
		29 500 - 30 000	2 870	873	1 086	2 339
		30 000 - 31 000	2 880	882	1 103	2 345
		31 000 - 32 000	2 890	892	1 117	2 351
		32 000 - 33 000	2 900	901	1 133	2 355
		33 000 - 34 000	2 910	909	1 148	2 362
		34 000 - 35 000	2 920	922	1 162	2 369
		35 000 - 36 000	2 930	929	1 180	2 374
		36 000 - 37 000	2 940	937	1 195	2 379
		37 000 - 38 000	2 950	956	1 210	2 385
		38 000 - 39 000	2 960	979	1 224	2 391
		39 000 - 40 000	2 970	988	1 240	2 397

für jede weiteren angefangenen

2 000 über 40 000

15

18

27

15

höchstens jedoch

3 600

3 085

3 400

2 660

Teil IV
gültig ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen Grundbetrag		73
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoreaumzahl von 100	1.14	2,28
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einem Brutto- raumgehalt des Fahrzeuges in Registertonnen oder einer Bruttoreaumzahl bis 2 000	1.15 and 1.16	36
	über 2 000 bis 5 000		60
	über 5 000 bis 10 000		98
	über 10 000 bis 20 000		171
	über 20 000 bis 30 000		221
	über 30 000		271
3	Wartegeld	2.1	75
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	56
5	Tagegeld	3.2, 3.3 and 3.4	98
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	21
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	34

DISTANZTARIF 2012

Kiel Leuchtturm Von/Nach	BERATUNGSGELD	BEFÖRDERUNG	GESAMTBETRAG
Eckernförde	300 €	77 €	377 €
Kappeln	488 €	93 €	580 €
Schleswig	638 €	84 €	721 €
Ansteuerung Flensburger Förde	525 €	163 €	688 €
Heiligenhafen	488 €	133 €	620 €
Neustadt	675 €	128 €	803 €
Ansteuerung Trave	675 €	141 €	816 €
Travetonne nach/von Neustadt	Nach Tabelle, BRZ abhängig, LTO Teil II, Spalte 3 Zzgl. 75 € nach 2.1.4 LTO	45 €	BRZ-abhängig

ÜBERSEELOTSTARIF 2012

(Zone) / Distanz	GESAMTBETRAG	GESAMTBETRAG	GESAMTBETRAG
	bis 20.000 BRZ	bis 30.000 BRZ	über 30.000 BRZ
(1) bis 100 sm	907,00 €	937,00 €	957,00 €
(2) bis 250 sm	1.347,00 €	1.422,00 €	1.472,00 €
(3)* bis 400 sm	3.076,00 €	3.286,00 €	3.426,00 €
(4)* bis 550 sm	3.741,00 €	4.029,00 €	4.222,00 €
(5)* über 550 sm	4.353,00 €	4.721,00 €	4.966,00 €
Tagegeld**	330,00 €	330,00 €	330,00 €

** Ein Tagegeld wird berechnet für jeden angebrochenen Kalendertag, wenn der Lotse nach Ankunft im Bestimmungshafen über 6 Stunden hinaus an Bord bleiben muss.

* Lotsungen, die über Zone 2 hinausgehen, werden von zwei Überseelotsen durchgeführt, um eine konstante Brückenbesetzung zu gewährleisten.

Reisekostenabrechnung

1. Reisekosten werden nach Aufwand erhoben.
2. Für jede angefangenen 24 Std. der Rückreise wird ein Tagegeld nach Anlage 2, Teil IV, Nr. 5 Lotstarifordnung berechnet.